



Wolfgang Dworschak

Schulbegleiter, Integrationshelfer, Schulassistent?

Begriffliche Klärung einer Maßnahme zur Integration in die Allgemeine Schule bzw. die Förderschule

| Teilhaber 3/2010, Jg. 49, S. 131–135

KURZFASSUNG Die Maßnahme der Schulbegleitung gewinnt in den letzten Jahren und aktuell im Zuge der Diskussion um „eine Schule für alle“ zunehmend an Bedeutung. Dabei erweist es sich als problematisch, dass der Schulbegleitung kein umfassendes, wohl definiertes Konzept zugrunde liegt. So unterscheiden sich formal-juristische und praxisorientierte Perspektiven erheblich. Im Mittelpunkt des Beitrages steht daher eine Begriffsklärung, die die Schulbegleitung als Maßnahme kennzeichnet, die Kindern und Jugendlichen überwiegend im schulischen Alltag eine Begleitung ermöglicht, die aufgrund besonderer Bedürfnisse im Kontext Lernen, Verhalten, Kommunikation, medizinischer Versorgung und/oder Alltagsbewältigung der besonderen und individuellen Unterstützung bei der Verrichtung unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Tätigkeiten bedürfen. Abschließend werden der Forschungsstand zur Schulbegleitung skizziert sowie zukünftiger Handlungs- und Forschungsbedarf benannt.

ABSTRACT *School Supporter, Integration Assistant or School Assistant? Different Definitions and Conceptual Models for School Assistance in the General School and the Special School. School assistance for people with disabilities is increasingly gaining in importance, especially in the course of discussion about inclusive education and „one school for everybody“. Besides, it turns out problematic that there is no comprehensive and exactly defined conceptual framework for school assistance. Thus formal-juridical and practically oriented perspectives considerably differ. Hence, in this article school assistance is defined as support for children and youngsters at school who have special needs in learning, behaviour, communication, medical care and/or coping with daily life. These students need special and individual support in all areas of school activities during the lessons and outside the classroom. Finally, the current state of research regarding school assistance as well as the need for action are outlined.*

In der Diskussion um „eine Schule für alle“ rücken bisher nur selten konkrete Überlegungen zur Umsetzung dieser Idee in den Mittelpunkt. In den Beiträgen, die sich mit konkreten Bedingungen und Instrumenten beschäftigen, taucht immer wieder der Begriff des „Integrationshelfers“ auf. Die Integrationshelfer(innen) sollen Schüler(innen) mit sonderpädagogischem Förderbedarf beim Besuch der Allgemeinen Schule unterstützen und stellen somit einen wichtigen Baustein auf dem Weg zu „einer Schule für alle“ dar.

Ein ähnliches, aus verwaltungstechnischer Sicht identisches Instrument ist die Schulbegleitung, die Schüler(inne)n mit sonderpädagogischem Förderbedarf den Besuch des Förderzentrums ermöglichen soll. Des Weiteren werden im

Rahmen der Schulbegleitung Schüler(innen) mit schwerer Behinderung bzw. progredienten Erkrankungen im Kontext (medizinischer) Pflege während der Schulzeit begleitet und erforderliche Maßnahmen von geschultem Personal durchgeführt.

Während die primär medizinische Begleitung eines Schülers bzw. einer Schülerin seit längerem als Maßnahme im Rahmen der Krankenversicherung bzw. als Mischfinanzierung besteht, ist die Schulbegleitung im Kontext integrativer Beschulung bzw. des Besuchs eines Förderzentrums ein Phänomen, das erst seit Mitte der 1990er Jahre verstärkt beobachtet werden kann. Der Integrationshelfer bzw. die Schulbegleitung, als Teil der Offenen Hilfen in der Sonder- und Heilpädagogik (vgl.

SCHÄDLER 2007, 244), wird als Einzelfallhilfe im Rahmen der Eingliederungshilfe des SGB XII finanziert. Dabei erweist es sich als problematisch, dass weder ein umfassendes Konzept noch verlässliche empirische Daten zu dieser Maßnahme vorliegen. So herrschen bezüglich der Arbeitssituation und -bedingungen sowie den Tätigkeitsfeldern von Schulbegleitern/Integrationshelfern bisher weitgehend Unsicherheit und Unklarheit.

Begriffsklärung

Weder in § 54 SGB XII noch in § 12 Eingliederungshilfeverordnung (Eingl-HVO) wird die Schulbegleitung begrifflich explizit gefasst. So verwundert es nicht, dass sich über die Bundesländer hinweg eine Vielzahl an Begriffen finden lässt, die auf diese Einzelfallhilfen zielen. Dabei werden folgende Begriffe häufig verwendet:

- > Schulbegleiter (vgl. VDS LV NRW 2006; ISB 2007; GRESS 2008; WILCZEK 2008),
- > Integrationshelfer (vgl. DIRNAICHER 2005; VDS LV NRW 2006; Bayer. StMfUK & VdbB 2008),
- > Schulassistent (vgl. RUMPLER 2004, 140; HAUSOTTER u. a. 2006; BACHER u. a. 2007) sowie
- > Schulhelfer (vgl. § 5 SopädVO Berlin).

Auf administrativer bzw. verbandlicher Ebene haben sich vor allem die Begriffe Schulbegleiter und Integrationshelfer durchgesetzt. So wird z. B. in Thüringen der Begriff Schulbegleiter gewählt (vgl. AWO LV Thüringen 2009, 21), während in Hessen, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen und Bayern der Begriff des Integrationshelfers überwiegt (vgl. LAUTENSCHLÄGER 2001; AUERNHEIMER u. a. 2006; Bayer. StMfUK & VdbB 2008).

Der etymologischen Bedeutung nach bietet es sich an, im Hinblick auf eine Begleitung im Rahmen des Förderschulbesuchs den Begriff „Schulbegleiter“ und im Hinblick auf eine integrative Beschulung den Terminus „Integrationshelfer“ zu verwenden. In diesem Beitrag wird zumeist der Begriff „Schulbegleiter“ gebraucht, der synonym zu dem des „Integrationshelfers“ zu sehen ist. Falls eine Spezifikation im Hinblick auf die Allgemeine Schule bzw. die Förderschule nötig ist, erschließt sich dies aus dem Kontext.

Ganz allgemein können Schulbegleiter als Personen beschrieben werden, die „behinderten Schülerinnen und Schülern mit einem besonderen

Betreuungsbedarf während ihrer Schulzeit für bestimmte unterstützende Tätigkeiten zur Seite stehen“ (RUMPLER 2004, 140). In der Definition von GRESS (2008, 2) wird darüber hinaus die besondere Funktion des Schulbegleiters beim Ausgleich behinderungsbedingter Defizite hervorgehoben: „Ein Schulbegleiter (...) ist eine Person, die während eines Teils oder auch während der gesamten Schulzeit (einschließlich des Schulweges) bei einem Schüler ist, um dessen behinderungsbedingte Defizite zu kompensieren und Hilfestellungen zu geben“. Aufgrund dieser Charakterisierung fällt die Nähe zur Aufgabenbeschreibung schulischer Pflegekräfte auf, die im Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung in Bayern eingesetzt werden. In der bayerischen Schulordnung für die Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung (VSO-F) heißt es dazu: „Die schulischen Pflegekräfte übernehmen pflegerische Aufgaben und gegebenenfalls unterstützende Hilfestellungen, die in einer oder in mehreren Klassen oder Gruppen anfallen“ (§ 40 Abs. 1 VSO-F). Im Gegensatz zu Schulbegleitern sind schulische Pflegekräfte allerdings nicht „ad personam“ eingesetzt, sondern werden im Rahmen der Stundenzuweisung von den Regierungen an die Schulen zugeteilt (vgl. § 40 Abs. 2 VSO-F). Schulbegleiter sind also als Betreuungs- und Pflegekräfte zu verstehen, die nicht nach schulrechtlichen Bestimmungen bereitgestellt oder bezahlt werden (vgl. § 40 Abs. 3 VSO-F), sondern im Rahmen der Eingliederungshilfe auf der Grundlage des SGB XII, im Falle von Kindern mit Autismus auf der Grundlage des SGB VIII (§ 35a), als Einzelfallhilfe genehmigt werden. Grundlage für die Genehmigung stellt ein besonderer Betreuungsbedarf dar, dem die Schule im Rahmen ihrer Möglichkeiten so nicht gerecht werden kann und der damit den Sozialhilfebedarf begründet (vgl. RUMPLER 2004, 140). Dieser besondere Betreuungsbedarf kann in ganz unterschiedlichen Bereichen vorliegen. So sind die Bereiche Lernen, Verhalten, Kommunikation, medizinische Versorgung und Alltagsbewältigung denkbar (vgl. DWORSCHAK, EIBNER & BECK 2010).

Zur Bewilligung eines Schulbegleiters/Integrationshelfers

In § 54 SGB XII werden Leistungen der Eingliederungshilfe als „Hilfen zur angemessenen Schulbildung“ beschrieben. In § 12 EinglHVO werden solche Hilfen als „heilpädagogische sowie sonstige Maßnahmen zugunsten körperlich oder geistig behinderter Kinder und Jugendlicher (spezifiziert; W. D.),

wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern“ bzw. als „Maßnahmen der Schulbildung (...), wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen eine im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht üblicherweise erreichbare Bildung zu ermöglichen“.

Aus der Gesetzeslage lassen sich drei wichtige Aspekte filtern:

- > Angemessenheit der Schulbildung,
- > Erforderlichkeit der Maßnahme,
- > Eignung der Maßnahme.

Die Entscheidung, welche Schulbildung, also welche Schulform für das jeweilige Kind angemessen ist, wird z. B. in Bayern bis heute in strittigen Fällen von der Schulverwaltung und nicht von den Eltern und dem Kind gefällt (vgl. Art. 41 BayEUG), wobei dem Elternwunsch im Zuge der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zukünftig mehr Bedeutung beigemessen werden soll (vgl. WEIGL 2010, 22). In diesem Zusammenhang kam und kommt es immer wieder zum Streit über die Frage, ob ein Antrag auf Schulbegleitung über den Wunsch einer integrativen Beschulung ausreichend begründet werden kann. Hierzu wird in den gemeinsamen Empfehlungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und des Verbandes der bayerischen Bezirke festgestellt, dass der Schüler bzw. die Schülerin die Voraussetzungen für eine integrative Beschulung, das Kriterium der aktiven Teilnahme, „allein, also ohne Integrationshelfer erfüllen“ (Bayer. StMfUK & VdB 2008, 2) muss.

Auch wenn somit die juristischen Grundlagen zur Beantragung einer Schulbegleitung relativ klar umrissen werden können, zeigen sich in der Praxis doch erhebliche Unsicherheiten. Üblicherweise wird die Eingliederungshilfe vom örtlichen Sozialhilfeträger (Stadt bzw. Landkreis) gewährt; bei Schüler(inne)n mit Heimunterbringung ist allerdings der überörtliche Sozialhilfeträger zuständig, was zu uneinheitlichen Rahmenbedingungen (z. B. Stundenlohn) für die Schulbegleitung führen kann. Im Falle von Kindern mit autistischen Verhaltensweisen liegt die Zuständigkeit zudem häufig bei der Jugendhilfe, je nachdem, ob das Kind als seelisch oder geistig behindert angesehen wird (vgl. HOHAGE 2003, 79). Im Detail kommt es darauf an, der jeweiligen Sachbearbeitung von dem besonderen Betreuungsbedarf zu überzeugen, dem im Rahmen der Schule nicht nachgekommen werden kann. Dies führt dann zu einer dementsprechenden Stundenzuweisung für die Schulbegleitung. An dieser Stelle wird deutlich, dass die Gewährung einer Schulbegleitung als Einzelfallentscheidung stark von der Einschätzung der jeweiligen Sachbearbeitung abhängig ist.

Nun sagen diese formalen und juristischen Aspekte noch nichts über das Tätigkeitsfeld eines Schulbegleiters aus. Auch wenn dieses zwangsläufig – aufgrund der unterschiedlichen, individuellen Bedürfnislagen von Kindern und Jugendlichen mit geistiger Behinderung – nicht bis ins Detail festgeschrieben werden kann, sollten doch Grundannahmen bzw. Eckpfeiler eines Tätigkeitsprofils vorhanden sein, um einer Beliebigkeit vorzubeugen.

Die Gewährung einer Schulbegleitung ist als Einzelfallentscheidung stark von der Einschätzung der Sachbearbeitung des Leistungsträgers abhängig.

Im Hinblick auf die Bewilligung einer Schulbegleitung stellen darüber hinaus die Erforderlichkeit und die Geeignetheit der jeweiligen Hilfe die zentralen Kriterien dar. Dabei wird eine Hilfe als erforderlich angesehen, wenn das Kind ansonsten nicht am Unterricht teilnehmen könnte (vgl. HOHAGE 2003, 81). Darüber hinaus erscheint eine Maßnahme dann als geeignet, wenn mit ihr der angestrebte Erfolg erreicht werden kann bzw. wenn hierzu Aussicht auf Erfolg besteht (vgl. ebd., 81 f.).

Pflegerisch-psychosoziale vs. pädagogisch-unterrichtsbezogene Tätigkeiten

Hierbei steht vor allem die Frage im Mittelpunkt, wie weit der Schulbegleiter bzw. die Schulbegleiterin im Bereich des Unterrichts tätig werden darf/soll? In den gemeinsamen Empfehlungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und des Verbandes der bayerischen Bezirke wird dazu klargestellt: „Integrationshelfer

sind keine Zweitlehrer. Die Vermittlung des Lehrstoffes ist deshalb alleinige Aufgabe der Lehrkräfte bzw. der MSD-Lehrkräfte¹ der Förderschule. Integrationshelfer tragen dazu bei, Defizite im pflegerischen, sozialen, emotionalen und kommunikativen Bereich, die den Sozialhilfebedarf begründen, auszugleichen. Sie helfen bei lebenspraktischen Verrichtungen, erledigen die anfallenden pflegerischen Tätigkeiten während der Schulzeit und unterstützen ganz allgemein bei der Orientierung im Schulalltag“ (Bayer. StMfUK & VdB 2008, 5). Diese Auffassung wird durch die gängige Rechtsprechung gestützt, nach der Schulbegleiter keine Aufgaben übernehmen sollen, „die dem Kernbereich der Schule zuzuordnen sind, sondern lediglich flankierende, den Unterricht sicherstellende Hilfestellungen und Tätigkeiten. Didaktische und pädagogische Aufgaben zählen hierzu in aller Regel nicht. Unterstützende Tätigkeiten können z. B. sein: Begleitung und Orientierungshilfen auf dem Schulweg (...), Hilfestellung bei Toilettengängen, Unterstützung bei der Verwendung von Arbeitsmaterialien“ (LV LH Schleswig-Holstein & VDS 2007, 3; vgl. dazu auch GRESS 2008, 3). Eine Abgrenzung zwischen ausgeübter Assistenzfähigkeit und Unterricht intendieren ebenfalls die gemeinsamen Empfehlungen des Arbeits- und Bildungsministeriums sowie der Kommunalen Spitzenverbände in Rheinland-Pfalz. Dort werden hauptsächlich pflegerische Hilfen, lebenspraktische Aufgaben sowie Betreuung und Unterstützung im schulischen Freizeitbereich als Tätigkeiten der Integrationshelfer genannt (vgl. AUERHEIMER u.a. 2006, 2). Sofern ein besonders hoher Unterstützungsbedarf vorliegt, „können darüber hinaus Hilfen während des Unterrichts von einer Integrationshelferin/einem Integrationshelfer erbracht werden. Dazu gehören beispielsweise die Umsetzung von Übungssequenzen (...) im Rahmen des Unterrichts (...) (sowie; W. D.) Wiederholung und Verdeutlichung von Arbeitsanweisungen der Lehrkräfte“ (ebd.). Hier wird erstmals angedeutet, dass die Grenze zwischen pflegerisch-psycho-sozialer Unterstützung und pädagogisch-unterrichtlicher Tätigkeit in der konkreten Praxis möglicherweise nicht so einfach zu ziehen ist. Im Hinblick auf Schüler(innen) mit autistischen Verhaltensweisen formulieren MAIER u.a. (2004, 52): „Die Schulbegleiter sorgen dafür, dass der Schultag, der Unterricht und die Unterrichtsinhalte von den

Schülerinnen und Schülern mit autistischen Verhaltensweisen bewältigt werden kann. Sie fokussieren immer wieder deren Aufmerksamkeit und übernehmen ggf. zusätzliche Strukturierungen“. Der VDS-Landesverband Nordrhein-Westfalen kommt in seiner Handreichung für Schulbegleiter der Situation in der Praxis wohl am nächsten, wenn er formuliert: „Ausgehend vom individuellen Förderplan tragen die Lehrpersonen die Gesamtverantwortung für das schulische Lernen der Schüler/innen. Die Schulbegleitung leistet in diesem Zusammenhang Teilaufgaben“ (VDS LV NRW 2006, 1).

und pädagogisch-unterrichtsbezogener Tätigkeit erscheint nicht zuletzt aus Finanzierungs- und Zuständigkeitsgründen evident (vgl. GRESS 2008, 3). Allerdings wird bei vielen der angeführten Tätigkeiten deutlich, dass eine klare Trennung zwischen pflegerisch-psycho-sozialen und pädagogisch-unterrichtsbezogenen Aspekten nur sehr schwer möglich scheint. Eine Abgrenzung lässt sich diesbezüglich nur in der konkreten Situation vornehmen. So kann zum einen vermeintlich profanen alltagspraktischen Unterstützungssituationen hoher pädagogischer Charakter und Wert zukommen, und umgekehrt kann das

In der Praxis ist es nicht einfach, die Grenze zwischen pflegerisch-psycho-sozialer Unterstützung und pädagogisch-unterrichtlicher Tätigkeit zu ziehen.

Während also von administrativer Seite großer Wert darauf gelegt wird, dass der Schulbegleiter keine pädagogischen bzw. unterrichtlichen Aufgaben übernimmt, tauchen diese Aspekte in praxisorientierten Schriften immer wieder auf:

- > Der Schulbegleiter „greift Aufgabenstellungen der Lehrer auf und passt diese gegebenenfalls in Absprache mit ihnen an“ (vgl. ISB 2007, 2).
- > Er hilft Unterrichtsinhalte didaktisch den Möglichkeiten des Schülers bzw. der Schülerin anzupassen (vgl. MAIER u.a. 2004, 56; TIECK & GRIESSHABER 2005, 276).
- > Er unterstützt bei der Aneignung der Lerninhalte (vgl. VDS LV NRW 2006, 2).
- > „Durchführung von speziellen, von den Lehrpersonen geplanten Sequenzen für das jeweilige Kind, z. B. Wahrnehmungsförderung, feinmotorische Übungen etc.“ (NIEDER-MAYER 2009, 232),
- > „Anleitung, Begleitung und Beaufsichtigung von Kleingruppen“ (ebd.),
- > „Organisation von speziellen Medien und Hilfestellung beim Umgang mit denselben“ (ebd.),
- > „Lernangebote je nach Verfassung reduzieren oder erweitern“ (ebd.).

Erklären eines Arbeitsblattes unter Missachtung wichtiger pädagogischer Gesichtspunkte erfolgen und somit die Hilfe sogar kontraproduktiv wirken. Zum anderen ist es schwer vorstellbar, wie ein Schulbegleiter z. B. beim Umgang mit der PC-Maus assistiert, bei vorliegenden Verständnisschwierigkeiten in Bezug auf das mit der Maus zu bedienende Softwareprogramm – aufgrund seines Zuständigkeitsbereiches – aber nicht, sondern darauf wartet, dass die Lehrkraft dieser, ihrer Aufgabe gerecht wird.

Eine analytische Trennung zwischen unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Tätigkeitsfeldern erscheint zusammenfassend zwar möglicherweise formal notwendig, inhaltlich aber schwer vorstellbar und aufrechtzuerhalten. Somit wird im Folgenden davon ausgegangen, dass der Schulbegleiter bzw. die Schulbegleiterin überwiegend im Bereich der alltagspraktischen, pflegerisch-psycho-sozialen Betreuung tätig ist. Eine klare Trennung zu pädagogisch-unterrichtlichen Tätigkeiten erscheint in der Praxis jedoch kaum möglich und auch nicht sinnvoll. So ist davon auszugehen, dass die Schulbegleitung auch im pädagogisch-unterrichtlichen Bereich tätig wird.

Abschließend kann eine Arbeitsdefinition formuliert werden, in deren Rahmen der Begriff „Schulbegleiter“ bzw. „Integrationshelfer“ Personen bezeichnet, die Kinder und Jugendliche überwiegend im schulischen Alltag begleiten, die aufgrund besonderer Bedürfnisse im Kontext Lernen, Verhalten, Kommunikation, medizinischer Versorgung und/oder Alltagsbewäl-

¹ MSD-Lehrkräfte betreuen und unterstützen im Rahmen des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes stundenweise Schüler(innen) mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der Allgemeinen Schule und beraten Lehrkräfte und Eltern.

tigung der besonderen und individuellen Unterstützung bei der Verrichtung unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Tätigkeiten bedürfen.

Zum Forschungsstand und Ausblick

Wie im letzten Abschnitt deutlich geworden ist, unterscheidet sich die formaljuristische Auffassung hinsichtlich der Tätigkeitsfelder der Schulbegleitung deutlich von praxisorientierten Positionen. Des Weiteren wurde ersichtlich, dass sich die Arbeitssituation der Schulbegleiter je nach Region und Kostenträger deutlich unterscheiden kann.

Wie sieht die Situation des Schulbegleiters/Integrationshelfers in der schulischen Realität aus? Bisher existiert kaum empirische Forschung zum Thema Schulbegleitung in Deutschland. Neben zwei qualitativen Einzelfallstudien, die die Begleitung von Kindern mit Autismus und somit besonders den Aspekt der Kommunikation fokussieren (vgl. HUUK 2004; WÄCHTER 2009), sind dem Verfasser im deutschsprachigen Raum zwei quantitative Untersuchungen bekannt, die schwerpunktmäßig die Arbeitssituation und den Weiterbildungsbedarf der Schulbegleiter fokussieren, um langfristig eine Verbesserung der Bedingungen für Schulbegleitungen zu erreichen. Während sich die Studie von BACHER, PFAFFENBERGER & PÖSCHKO (2007) auf das Land Oberösterreich bezieht, liegt für das Land Thüringen eine bisher unveröffentlichte Diplomarbeit von WOHLGEMUTH (2009) vor. Diese Untersuchungen sowie eine eigene explorative Studie zur Arbeitssituation und den Tätigkeitsfeldern von Schulbegleitern am Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung in Bayern (vgl. DWORSCHAK, EIBNER & BECK 2010) stützen die Annahme, dass die Schulbegleiter zum einen abhängig von der Region und dem zuständigen Leistungs- und Kostenträger divergente Arbeitssituationen und -bedingungen vorfinden. Zum anderen zeigen die Daten deutlich, dass die Schulbegleiter ein breites, heterogenes Tätigkeitsfeld haben, das von alltagspraktischer und pflegerisch-psychosozialer Betreuung und Begleitung der Schüler(innen) bis hin zu pädagogisch-unterrichtlichen Aufgaben reicht. Angesichts der Tatsache, dass für die meisten Schulbegleitungen keine fachliche Qualifikation vorausgesetzt wird (vgl. Bayer. StMfUK & VdbB 2008, 4) – geschweige denn eine solche finanziell entsprechend entlohnt würde –, erscheint ein dringender Handlungsbedarf im Hinblick auf die Qualifizierung der Schul-

begleiter gegeben. Hierzu sind erste Bemühungen zu beobachten (vgl. AWO LV Thüringen 2009, 21), die es auszubauen gilt. Weiterhin ist zu konstatieren, dass der Maßnahme der Schulbegleitung bisher kein einheitliches, wohl definiertes Konzept zugrunde liegt, was angesichts einer stetig steigenden Zahl an Schulbegleitern/Integrationshelfern (vgl. DWORSCHAK, EIBNER & BECK 2010) ebenfalls dringenden Handlungsbedarf anzeigt.

LITERATUR

AUERHEIMER, Richard u. a. (2006): Gemeinsame Empfehlungen des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit, des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend sowie der Kommunalen Spitzenverbände zu den Aufgabenfeldern einer Integrationshelferin bzw. eines Integrationshelfers im Zusammenhang mit der schulischen Bildung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung. http://sonderpaedagogik.bildung-rp.de/fileadmin/user_upload/sonderpaedagogik.bildung-rp.de/Integrativer_Unterricht/Integrationshelfer (abgerufen am 24.03.2009).

AWO LV Thüringen (2009): QuaSi. Modellprojekt zur Qualifizierung von Schulbegleitern und Schaffung von Netzwerken für gelungene Integration in Thüringen. In: *informativ* 50, 21. <http://www.awothueringen.de> (abgerufen am 24.08.2009).

BACHER, Johann; PFAFFENBERGER, Monika; PÖSCHKO, Heidemarie (2007): Arbeitssituation und Weiterbildungsbedarf von Schulassistent/innen. *Endbericht*. Linz. http://www.soz.jku.at/Portale/Institute/SOWI_Institute/Soziologie/aes/content/e4742/Endberichtganz.pdf (abgerufen am 24.03.2009).

Bayer. StMfUK; VdbB (Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus; Verband der bayerischen Bezirke) (2008): Einsatz von Integrationshelfern/innen an Grund- und Hauptschulen bei der Beschulung von Schülern/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. http://www.km.bayern.de/imperia/md/content/pdf/schulen/foederschule/integrationshelfer/empfehlungen_bezirk_km_integrationshelfer.pdf (abgerufen am 24.03.2009).

DIRNAICHER, Udo; KARL, Erhard (2003): Förderschulen in Bayern. Sonderpädagogische Förderung. Kommentar der Schulordnungen und Sammlung schulischer Vorschriften mit Erläuterungen. Kronach: Carl-Link-Verlag.

DIRNAICHER, Udo (2005): Schullehrer vs. Eingliederungshilfe – zum Anspruch auf Übernahme der Kosten eines Integrationshelfers. In: *Schulverwaltung (Ausgabe Bayern)* 28 (9), 309–311.

DWORSCHAK, Wolfgang; EIBNER, Sarah; BECK, Christoph (2010): Schulbegleitung am Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. In: *Zeitschrift für Heilpädagogik* 61 (in Vorbereitung).

GRESS, Jürgen (2008): Schulbegleitung – Hinweise zu den rechtlichen Voraussetzungen und zur Beantragung eines Schulbegleiters/Integrationshelfers. 2. Auflage. <http://www.hoffmann-gress.de/skripten/Schulbegleitung.pdf> (abgerufen am 24.03.2009).

HAUSOTTER, Anette; HAUSCHILDT, Claudia; MAASS, Bernd (2006): Förderschwerpunkt ‚Autistisches Verhalten‘ – Netzwerkarbeit in Schleswig-Holstein. Kronshagen: IQSH-Eigenverlag

HOHAGE, Reinhold (2003): Rechtliche Ansprüche bei der Beschulung. In: *BV Hilfe für das autistische Kind; VDS (Hg.): Autismus macht Schule. Der Berichtsband über die gleichnamige Fachtagung 2003 in Dresden*. Würzburg: VDS, 78–83.

HUUK, Alexandra (2004): Schulbegleitung an Regelschulen bei Kindern mit Asperger-Syndrom. Diplomarbeit, Christian-Albrechts-Universität Kiel. Unveröffentl. Manuskript.

ISB (Hg.) (2007): MSD – A3. Beantragung eines Schulbegleiters für Kinder und Jugendliche mit Autismus. <http://www.isb.bayern.de/isb/download.aspx?DownloadFileID=3c43ceed3027f2594027b7ec27cc6087> (abgerufen am 24.03.2009).

LV LH Schleswig-Holstein; VDS (2007): SchulbegleiterInnen und IntegrationshelferInnen. <http://www.lebenshilfe-sh.de/bro-schu.pdf> (abgerufen am 24.03.2009).

MAIER, Herbert u. a. (2004): Entwurf einer Handreichung zur schulischen Förderung von Kindern und Jugendlichen mit autistischen Verhaltensweisen. <http://www.schule-bw.de/schularten/sonderschulen/autismus/anlage/Autismus-Handreichung-lbs11.pdf> (abgerufen am 24.03.2009).

NIEDERMAYER, Gabriele: Die Rolle der Integrationsbegleiter. In: Thoma, Pius; Rehle, Cornelia (Hg.): *Inklusive Schule. Leben und lernen mittendrin*. Bad Heilbrunn: Klinkhardt, 225–235.

RUMPLER, Franz (2004): Erziehung und Unterricht von Kindern mit autistischem Verhalten. In: *Zeitschrift für Heilpädagogik* 55 (3), 136–141.

SCHÄDLER, Johannes (2007): Offene Hilfen. In: Theunissen, Georg; Kulig, Wolfram; Schirbort, Kerstin (Hg.): *Handlexikon Geistige Behinderung. Schlüsselbegriffe aus der Heil- und Sonderpädagogik, Sozialer Arbeit, Medizin, Psychologie, Soziologie und Sozialpolitik*. Stuttgart: Kohlhammer, 244–245.

TIECK, Bruno; GRIESSHABER, Aga (2005): Voraussetzungen für die Eingliederung autistischer Schüler an allgemei-

nen Schulen. In: Wegenke, Monika; Castaneda, Claudia (Hg.): Gemeinsamkeiten herstellen. Karlsruhe: Loeper, 271–280.

VDS LV NRW (2006): Handreichung Schulbegleitung. <http://www.verband-sonderpaedagogik-nrw.de/Aktuelles/Handreichungen/Handreichungen%20Schulbegleitung.pdf> (abgerufen am 24.03.2009).

WILCZEK, Brit (2008): Schulbegleitung für Schülerinnen und Schüler mit Asperger-Syndrom. Hamburg: Autismus Deutschland.

WOHLGEMUTH, Katja (2009): Schulbegleitung in Thüringen – Rahmenbedingungen, Aufgaben und Belastungen. Diplomarbeit, Friedrich-Schiller-Universität Jena. Unveröffentl. Manuskript.

WÄCHTER, Lena (2009): Schulbegleitung: Was bringt's? Auswirkungen der Schulbegleitung auf die Kommunikation eines Jugendlichen mit Autismus. Zulassungsarbeit, Ludwig-Maximilians-Universität München. Unveröffentl. Manuskript.

WEIGL, Erich (2010): Der bayerische Weg der Inklusion durch Kooperation. Zur Umsetzung des Leitbildes einer inklusiven Bildung (UN-BRK Art. 24). Vortrag mit Foliensatz anlässlich der Fachtagung „Inklusion – Ein Weg zu mehr

Chancengleichheit im Bildungssystem?“ am 11.2.2010 an der LMU München. <http://videoonline.edu.lmu.de/node/851> (abgerufen am 15.03.2010).

i Der Autor:

Dr. Wolfgang Dworschak

Ludwig-Maximilians-Universität München, Department für Pädagogik und Rehabilitation, Institut für Präventions-, Interventions- und Rehabilitationsforschung, Lehrstuhl für Pädagogik bei geistiger Behinderung und Pädagogik bei Verhaltensstörungen
Leopoldstraße 13, 80802 München

@ dworschak@lmu.de



Martin Konrad



Martin Schützhoff

Nueva – Nutzerinnen und Nutzer evaluieren

Qualitätsmessung und -beschreibung aus Nutzerinnen- und Nutzerperspektive

| *Teilhabe 3/2010, Jg. 49, S. 135–141*

| KURZFASSUNG Nueva erhebt und beschreibt die Qualität von Leistungen für Menschen mit Behinderung aus Nutzerperspektive. Der besondere Ansatz des Nueva-Verfahrens besteht darin, dass die Nueva-Evaluator(inn)en selbst Menschen mit Lernschwierigkeiten und Behinderung sind, qualifiziert durch eine zweijährige Spezialausbildung. Im Beitrag wird der Nueva-Ansatz mit seinen Chancen für einen umfassend wirksamkeitsorientierten Qualitätsentwicklungsprozess beschrieben. Darüber hinaus wird ein Berliner Nueva-Referenzprojekt skizziert. Acht mitwirkende Trägerorganisationen haben in diesem Rahmen 900 Nutzer(innen) um Beteiligung gebeten. Auch aus der Sicht der Lebenshilfe Berlin als am Projekt beteiligter Träger zeigen die Erfahrungen, dass Nueva gut übertragbar ist und die Evaluationsergebnisse konkrete Anhaltspunkte für fundierte Qualitätsdiskussionen bieten – gemeinsam und auf Augenhöhe mit den Nutzer(inne)n.

| ABSTRACT Nueva – Users Evaluate. Evaluation of the Quality of Services from the Users' Point of View. Nueva evaluates the consumer outcome quality of services for people with disabilities. The Nueva evaluators themselves are persons with disabilities trained in order to become experts for quality of services for their peer group. The article describes characteristics of the Nueva approach and emphasizes the chances which lie in a consequent outcome-based quality development. Moreover, an evaluation project in Berlin in cooperation with 8 service providers and 900 users will be illustrated. From the point of view of the Lebenshilfe Berlin as one of the participating services the results show that Nueva is adaptable to the local conditions and helps to identify important issues for quality development.

Nueva misst und beschreibt die Qualität von in Anspruch genommenen Leistungen für Menschen mit Lernschwierigkeiten und Behinderung. Das heißt konkret: Nueva befragt Nutzer(innen) von Wohnangeboten und Werkstätten zur Qualität der konsumierten Leistungen. Dabei geht es um die Qualität, wie sie tatsächlich bei ihnen ankommt und wahrgenommen wird – die Ergebnisqualität aus Nutzerperspektive: Wie wird Qualität aus Nutzersicht definiert, welche Qualitätsvorstellungen liegen zugrunde?

Besonders an Nueva ist, dass die Evaluator(inn)en selbst Menschen mit Lernschwierigkeiten und Behinderung sind, sie verfügen über eigene Erfahrungen mit betreutem Wohnen und dem Werkstattbereich und haben eine zweijährige Spezialausbildung zur Nueva-Evaluation absolviert.

Nueva wurde im Jahr 2001 vom österreichischen Verein „atempo – Verein zur Gleichstellung von Menschen“ konzipiert und ins Leben gerufen. Der Verein atempo ist spezialisiert auf die Entwicklung und Umsetzung von Dienstleistungen und Produkten, die auch von Menschen mit Lernschwierigkeiten und Behinderung selbst erbracht werden können. Darüber hinaus verfügt atempo über einen Bildungsbereich, spezialisiert auf die Ausbildung von Menschen mit Lernschwierigkeiten am PC.

Nueva greift auf eine mehrjährige Evaluationserfahrung in Österreich zurück (vorrangig Steiermark und Wien). Projekte und Netzwerkarbeiten in Nachbarländern gehören zum Arbeitsalltag.

Warum Nueva – zusätzlich zu bestehenden QM-Systemen?

Im Allgemeinen ist die Tatsache, dass Kund(inn)en von Dienstleistungen re-